

Bericht aus der letzten Gemeinderatssitzung



Am 10.05.2022 fand eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates im Bürgersaal des Rathauses Owingen mit nachfolgender Tagesordnung statt:

- | TOP | Thema |
|-----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. | Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse |
| 2. | Aktuelle Informationen |
| 3. | Einwohnerfragestunde |
| 4. | Ausbau der Breitbandversorgung in Owingen - Bericht über den Sachstand und die weitere Vorgehensweise durch den Zweckverband Breitband Bodenseekreis |
| 5. | Freiwillige Feuerwehr, Abteilung Hohenbodman - Zustimmung zur Bestellung des neu gewählten Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreters |
| 6. | Bauantrag auf Anbau eines Abstellraums und einer Terrasse sowie Bau eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 156, Unterer Haldenweg 5, Billafingen |
| 7. | Bauantrag auf Sanierung des Einfamilienhauses und Dachaufstockung mit Gauben für eine dritte Wohneinheit auf dem Grundstück Flst. Nr. 155/4, Oberer Haldenweg 8, Billafingen |
| 8. | Bauantrag auf Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Flst. Nr. 38/3, Raiffeisenstraße 10, Billafingen |
| 9. | Bauantrag auf Anbau einer Wohnung für Betriebshelfer auf dem Grundstück Flst. Nr. 224 + 245/1, Happenmühle 70, Hohenbodman |
| 10. | Beschluss über die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 |
| 11. | Einführung von Dienstradleasing für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Owingen |
| 12. | Änderung der Friedhofsatzung zur Aufnahme der Baumbestattung auf den Friedhöfen in Owingen und Billafingen |
| 13. | Vergabe des gemeindeeigenen Bauplatzes Flst. Nr. 598/14 im Bebauungsplangebiet "Kreuzstraße-Süd" in Owingen |
| 14. | Erlass einer Benutzungsordnung für das Mini-Spielfeld in Owingen |
| 15. | Festsetzung von Benutzungsgebühren für das Servicezentrum im Mehrgenerationenhaus "Lebensräume für Jung und Alt" |
| 16. | Verschiedenes |

1. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse

- a. Die Verwaltung wurde beauftragt, den Rückkauf des Grundstücks Flst.-Nr. 553/7 der Gemarkung Owingen im Gewerbegebiet Henkerberg-Süd in die Wege zu leiten.



- b. Der Gemeinderat stimmte der Vereinbarung eines Altersteilzeitvertrages mit einer Mitarbeiterin der Gemeinde Owingen im sogenannten Blockmodell zu.
- c.
- d. Der Gemeinderat stimmte weiterhin einem Grundstücksgeschäft bezüglich einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 601/2 der Gemarkung Owingen zu.

2. Aktuelle Informationen

Herr Bürgermeister Henrik Wengert teilte die Termine für die Veranstaltungen bis zur nächsten Gemeinderatssitzung mit. Am 21. Mai findet im kultur|o ein Kabarettabend mit Helge Thun, veranstaltet vom Owinger Kulturkreis, statt. In Taisersdorf an der Ringerhalle wird am 26. Mai ein Bocciaturnier ausgetragen. Unter dem Motto „It´s showtime“ präsentiert das Duo Pariser Flair am 17. Juni Hits der bekanntesten Musicals im kultur|o. Am 19. Juni findet das Hissen der Freundschaftsfahne des deutsch-französischen Vereins und der Gemeinde sowie am 20. Juni eine Blutspendeaktion des DRK statt.

Herr Bürgermeister Henrik Wengert kam auch auf die Toilettenanlage am Friedhof in Owingen zu sprechen, die zum wiederholten Male Vandalismus zum Opfer gefallen ist. Neben dem Herunterreißen von Dingen, dem Feuer legen in der Toilette wurden auch die Wände verdrückt und beschmiert. Die Polizei wurde eingeschalten.

Weiter machte Herr Bürgermeister Henrik Wengert auf den verdi Streik des pädagogischen Personals im Kinderhaus St. Nikolaus und Guggenbühl aufmerksam, welcher zu kurzfristigen Unterbesetzungen führen wird.

3. Einwohnerfragestunde

Seitens der Zuhörerschaft wurden keine Fragen gestellt.

4. Ausbau der Breitbandversorgung in Owingen - Bericht über den Sachstand und die weitere Vorgehensweise durch den Zweckverband Breitband Bodenseekreis

Am 17. Juli 2019 hat der Gemeinderat von Owingen den Beitritt zum Zweckverband Breitband Bodenseekreis beschlossen. Der Zweckverband hat damit die Aufgabe des Ausbaus einer flächendeckenden, modernen und leistungsfähigen Breitbandversorgung in Owingen sowie weiteren neun Städten und Gemeinden im Bodenseekreis übernommen. Zudem baut der Zweckverband für den Landkreis Bodenseekreis das überregionale Backbone-Netz aus.

Am 21. April 2021 hat der Gemeinderat der Ausbaukonzeption für die sogenannten „Weißen Flecken“ im innerörtlichen FTTB-Netz zugestimmt und den Zweckverband Breitband Bodenseekreis zur Umsetzung beauftragt. Im Folgenden wurden Fördermittel von Bund und Land gesichert und die Ausschreibungen der Planungs- und Bauleistungen durchgeführt.

Zu diesem Tagesordnungspunkt konnte Herr Bürgermeister Henrik Wengert den Geschäftsführer des Zweckverbands, Herr Bernhard Schultes, und Herrn Geiss vom beauftragten Planungsbüros Geodata GmbH begrüßen. Herr Schultes stellte in der Sitzung den Sachstand der Ausbauplanung vor und gab einen Ausblick zur weiteren Vorgehensweise. Herr Geis stellte anschließend die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens für die nächste Ausbaustufe „Graue Flecken“ sowie die daraus resultierende Ausbauplanung und Kostenschätzung vor.

Herr Schultes führte aus, dass der Zweckverband Breitband Bodenseekreis im Rahmen seiner Tätigkeit sogenannte Adresspunkte in den Gemeinden ermittle, welche für den Glasfaserausbau als anschlussfähig gelten. In der ersten Phase wurden dabei „Weiße Flecken“ auf dem Gemeindegebiet über ein Markterkundungsverfahren im Jahr 2020 analysiert. In diesen Bereichen liege die Downloadrate bei weniger als 30 Mbit/Sek., weshalb diese Bereiche als schlecht versorgt angesehen werden. Auf dem Gemeindegebiet Owingen konnten über das Markterkundungsverfahren 109 Adresspunkte in „Weißen Flecken“ ausgemacht werden. Mit dem Ausbau des Breitbandnetzes, welcher zu 90 % von Bund und Land gefördert wird, soll im Juli 2022 begonnen werden. Im Rahmen der Ausschreibungen für Planung, Bau und Hausanschluss-Management wurden im Bodenseekreis drei Cluster gebildet, für welche sich Unternehmen bewerben konnten. Ein Cluster umfasst die Gemeinden Owingen, Heiligenberg und Sipplingen. Für die Gemeinde Owingen wird die Leonhard Weiss GmbH der Generalübernehmer sein und den Ausbau der „Weißen Flecken“ umsetzen. In diesem Zusammenhang wird Tiefbau über eine Länge von insgesamt 44 Kilometer durch das Gemeindegebiet erforderlich.

Weiter erklärte Herr Schultes, dass auch die Ausschreibungen für den Ausbau des Backbone-Netzes im Bodenseekreis anlaufen würden. Ziel soll es sein im kompletten Bodenseekreis 145 Kilometer Neubautrassen zu errichten sowie 65 Kilometer Leerrohre und Glasfasern anzupachten, um ein flächendeckendes Netz zu schaffen. Die Kosten dafür werden auf rund 16 Millionen Euro geschätzt.

Zuletzt erläuterte er, dass sich die Netzbetreiber Suche, also die Suche nach Unternehmen, die die Netze später anpachten und nutzen werden, nicht als einfach herausstellte. Jedoch habe man mit TeleData jetzt einen zuverlässigen Anbieter für das Gemeindegebiet gefunden, welcher für die Bereitstellung und den Betrieb der aktiven Technik zuständig sein wird.

Aus dem Gemeinderat kam die Frage auf, was vom Zweckverband refinanziert werden müsse. Herr Schultes führte aus, dass 90 % der Baukosten Zuschüsse von Land und Bund seien. Lediglich die 10 % Eigenanteil müssen refinanziert werden, dies über die Verpachtung der gelegten Trassen an Netzbetreiber.

Als nächstes stellte Herr Geis die Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens für die nächste Ausbaustufe „Graue Flecken“ vor. Herr Geis erläuterte zunächst, dass die Geodata GmbH seit Herbst 2021 an der Ausbaukonzeption der Grauen Flecken arbeite. Hierbei wird zwischen sogenannten hellgrauen und dunkelgrauen Flecken unterschieden. Erstere sind unterversorgter als die dunkelgrauen Flecken und werden in einem ersten Verfahren analysiert. Dabei konnte festgestellt werden, dass Owingen 106 Anschlusspunkte in hellgrauen Flecken aufweist. Herr Geis erklärte, dass Owingen eine sehr gute Versorgung hat, da nur einzelne Lagen auf dem Gemeindegebiet von der Unterversorgung betroffen sind. Herr Geis erklärte zudem, dass wenig Trassen bzw. Rohre neu verlegt werden müssen, da die Leerrohre der Leonhard Weiss GmbH, welche im ersten Schritt den Ausbau der „Weißen Flecken“ voranbringt, genutzt werden können. So müssten nur 14 Kilometer im Zuge des Ausbaus der hellgrauen Flecken aufgegraben werden, um neue Trassen zu legen. Weitere 28 Kilometer an schon verlegten Kabelzugtrassen können dann mitgenutzt werden. Der Eigenanteil des Ausbaus für die Gemeinde soll nach ersten Kostenschätzungen bei 537.000 Euro liegen. Mit dem Ausbau soll Mitte 2023 begonnen werden.

Herr Bürgermeister Henrik Wengert fasste zusammen, dass der Ausbau der Weißen und Grauen Flecken in Owingen rund 12 Millionen Euro an Kosten für den Zweckverband Breitband Bodenseekreis verursache. Umso erfreulicher sei es, dass diese Baukosten zu 90 % gefördert werden. Darüber hinaus bekommen die erfassten Adresspunkte kostenlos einen Hausanschluss. Die Grundstückseigentümer werden diesbezüglich zeitnah Post erhalten.

Der Gemeinderat nahm die Berichte wohlwollend zur Kenntnis.

5. Freiwillige Feuerwehr, Abteilung Hohenbodman - Zustimmung zur Bestellung des neu gewählten Abteilungskommandanten und dessen Stellvertreters

Bei der am 08. April 2022 stattgefundenen Jahreshauptversammlung der Feuerwehrabteilung Hohenbodman fanden Wahlen statt, bei denen Herr Michael Siber zum Abteilungskommandant und Herr Yves Kuttler zum stellvertretenden Abteilungskommandant gewählt wurden. Die bisherige Führungsriege, Abteilungskommandant Volker Feiler und dessen Stellvertreter Tom Bauhofer, hatten sich nicht wieder zur Wahl gestellt.

Das Feuerweggesetz Baden-Württemberg sieht in § 8 Absatz 2 u. a. vor, dass die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt werden.

Den Wahlergebnissen hat der Gemeinderat also noch zuzustimmen.

Herr Bürgermeister Henrik Wengert konnte hierfür die Herren Siber, Kuttler und Gesamtkommandant Markus Endres begrüßen. Nach der einstimmigen Bestätigung des Wahlergebnisses durch den Gemeinderat, wurden dem neu gewählten Abteilungskommandant Michael Siber sowie dem stellvertretenden Abteilungskommandanten Yves Kuttler ihre Ernennungsurkunden verliehen.

6. Bauantrag auf Anbau eines Abstellraums und einer Terrasse sowie Bau eines Carports auf dem Grundstück Flst. Nr. 156, Unterer Haldenweg 5, Billafingen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinterm Dorf – Halden“ in Billafingen. Für das Bauvorhaben ist eine Befreiung für den Garagenstandort erforderlich.

Gemäß dem Bebauungsplan sind Garagen und Carports mit dem Hauptgebäude unter einem Dach zu vereinen oder mit diesem in einen baulichen Zusammenhang zu bringen. Weiterhin sollen zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage mindestens 5,00 m Abstand gehalten werden. Aufgrund des bestehenden Gebäudes können die drei Stellplätze nicht im Hauptgebäude untergebracht werden. Eine seitliche Anordnung ist ebenfalls nicht zielführend, insbesondere aufgrund der topographischen Lage des Grundstücks. Ähnliche Befreiungen wurden im Bebauungsplangebiet bereits erteilt.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken, weshalb der Gemeinderat dem Bauantrag zustimmte und die erforderliche Befreiung für den abweichenden Garagenstandort erteilte.

7. Bauantrag auf Sanierung des Einfamilienhauses und Dachaufstockung mit Gauben für eine dritte Wohneinheit auf dem Grundstück Flst. Nr. 155/4, Oberer Haldenweg 8, Billafingen

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hinterm Dorf – Halden“ in Billafingen.

Im vorliegenden Bauantrag soll das Dachgeschoss um ca. 2,10 m angehoben und ausgebaut werden. Für das Bauvorhaben ist eine Befreiung bezüglich der Gaubenbreite und der Zulässigkeit bei Steildächern erforderlich. Gemäß dem Bebauungsplan dürfen Dachgauben maximal ein Drittel der Gebäudelänge betragen. Zulässig wäre somit eine Gaubenbreite von 4,70 m. Im vorliegenden Fall ist die Gaube 5,30 m breit. Weiterhin sind Dachgauben nur auf Steildächern (ab 45°) zulässig, das geplante Dach hat eine Dachneigung von 35°. In direkter Nachbarschaft sind bereits einige Gebäude mit ähnlicher Firsthöhe vorzufinden. Im Sinne der Nachverdichtung ist der Dachausbau eine sinnvolle Möglichkeit zur Schaffung von Wohnraum. Derartige, geringfügige Befreiungen wurden im Bebauungsplangebiet schon erteilt. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 4. Mai 2022 über den Bauantrag beraten und diesem zugestimmt. Dem schloss sich der Gemeinderat einstimmig an.

8. Bauantrag auf Errichtung einer Dachgaube auf dem Grundstück Flst. Nr. 38/3, Raiffeisenstraße 10, Billafingen

Das Bauvorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen. Demnach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Errichtung der Dachgaube. Der Gemeinderat stimmte dem vorliegenden Bauantrag insofern zu.

9. Bauantrag auf Anbau einer Wohnung für Betriebshelfer auf dem Grundstück Flst. Nr. 224 + 245/1, Happenmühle 70, Hohenbodman

Das Bauvorhaben befindet sich im Außenbereich und ist im vorliegenden Fall nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben im Außenbereich) zu beurteilen. Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Für das Bauvorhaben wurde im Herbst letzten Jahres bereits eine Bauvoranfrage eingereicht, welche durch das Baurechtsamt der Stadt Überlingen am 17. November 2021 positiv beschieden wurde. Der vorliegende Bauantrag hält sich vollumfänglich an die Bauvoranfrage. Um Arbeitsspitzen im Betrieb bewältigen zu können, werden entsprechend Saisonarbeiter bzw. Betriebshelfer benötigt, die auf dem Betrieb untergebracht werden müssen. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine betriebsnotwendige und für den Betrieb sinnvolle Investitionsmaßnahme. Das Vorhaben dient dem landwirtschaftlichen Betrieb und die Voraussetzungen für eine Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind vorhanden. Aus städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Der Ortschaftsrat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2022 über den Bauantrag beraten und diesem zugestimmt. Dem schloss sich der Gemeinderat an.

10. Beschluss über die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023

1. Einleitung

Das neue Kindergartenjahr will wieder gut geplant sein, die Anmeldungen in den Owinger Kindertageseinrichtungen sind bis Ende Februar gelaufen und es kann einleitend gesagt werden: alle angemeldeten Kinder mit Wohnsitz in Owingen können aufgenommen werden. Der Entschluss, das Kinderhaus Guggenbühl vom 1,5 gruppigen in den zweigruppigen Betrieb umzuwandeln, hat sich bestätigt. Dort ist eine Vollausslastung zu erwarten. Alle Einrichtungen blicken zudem auf ein Kindergartenjahr, das hoffentlich wieder mehr Normalbetrieb ohne Testpflicht, Gruppentrennung und strenge Zutrittsregeln zulässt. Und doch bleibt es spannend, wie sich der Kindergartenbetrieb im nächsten Winterhalbjahr gestalten wird. Hoffen wir auf eine stabile und gesunde Zeit.

2. Übersicht über vorhandene Kapazitäten

Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr 62 neue Kinder in unseren Einrichtungen Krippe, Kindergarten und Hort aufgenommen werden. 12 Krippenkinder dürfen während des kommenden Kindergartenjahres in den Kindergarten, also in den Ü3-Bereich wechseln. Ein starker Jahrgang wird zum kommenden Schuljahr eingeschult und so wechseln voraussichtlich 52 Kinder aus dem Kindergarten in die Grundschule.

Aktuell stellt sich die Situation der vorhandenen Plätze U3 und Ü3 sowie Hort in den Owinger Kindertageseinrichtungen wie folgt dar:

Vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis

Kindergarten / Gruppenzahl	Gruppenform (gemischt)	maximale Kapazität	Plätze gesamt
Kinderhaus St. Nikolaus 7 Gruppen	1 Regelgruppe 3 – 6 Jahre	28	97 Ü3
	1 Regelgruppe 2,5 – 6 Jah.	25	3 U3-Plätze (x2)
	2 Ganztag/VÖ	50	
	3 Krippengruppen	25	25 U3
Hort an der Schule	1 Gruppe bis 17 Uhr	25	45
	1 Gruppe bis 14 Uhr	20	
Kinderhaus „Guggenbühl“ 2 Gruppen	1 GT/VÖ für 3 – 6 Jahre	22	35 Ü3
	1 Regelgruppe AM (2-6)	23	5 U3
Kindergarten billabü 2 Gruppen	1 Regelgruppe	28	38
	1 Kleinkind (2-3-jährig)	10	
Gesamt	13 Gruppen		248

3. Aktuelle Belegung 2021/2022 und voraussichtliche Belegung 2022/2023

Kinderhaus	Bisherige Plätze	aktuell belegt	Abgänge	Anmeldungen	Belegte Plätze	Freie Plätze
St. Nikolaus Kiga	100	95	32	27	92*	8**
Krippe	25	24	12	11	23	2
Hort	45	34	12	17	39	6
Guggenbühl	45	45	8	9	46	0

Billafingen	38	33	10	10	33	5
-------------	----	----	----	----	----	---

* 2 AM-Kinder sorgen für Doppelbelegung

** siehe Erläuterung unter Ziffer 5.2

4. Ein Blick auf die Geburtenentwicklung in Owingen

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Owingen	23	23	31	23	32	34	34	34	7
Billafingen	4	7	5	8	7	5	6	4	1
Hohenbodman	3	2	1	2	0	0	4	1	2
Taisersdorf	2	1	3	1	3	4	3	4	1
Gesamt	32	33	40	34	42	43	47	43	11

Es sind aber auch im Kalenderjahr 2021 wieder einige Kinder in auswärtigen Einrichtungen gemeldet worden. Nach den bisher vorliegenden bekannten Abrechnungen der Nachbargemeinde aus dem Vorjahr 2021 sind es 30 Kinder.

5. Auswirkungen auf die einzelnen Einrichtungen infolge der Anmeldungen

5.1 Kindergarten billabü

Der Kindergarten billabü kann mit unveränderter Betriebserlaubnis in das neue Kindergartenjahr starten. Dort sind laut der Anmeldungen 33 Plätze belegt. In Billafingen starten die Kinder zunächst in der Biber-Gruppe (ab zwei Jahren) und wechseln dann mit drei, eher mit vier Jahren (je nach Entwicklungsstand) in die Fuchsbau-Gruppe (3 bis 6 Jahre). In der Biber-Gruppe sind alle Plätze im neuen Kindergarten-Jahr belegt. Bei den Füchsen könnten noch Kinder aufgenommen werden. Aber die Einrichtung benötigt laut Betriebserlaubnis in jedem Falle beide Gruppen. Ein paar freie Plätze sind deshalb auch beruhigend, weil durch das Neubaugebiet „Hasenbühl-Süd, Bauabschnitte B + C“ durchaus noch weitere Kinder dazu kommen können. Und auch die anhaltende Flüchtlingssituation wird Kindergartenplätze in Billafingen in Anspruch nehmen.

Der Ortschaftsrat wird in seiner Sitzung am 04. Mai 2022 ebenfalls auf diese Zahlen blicken und die Bedarfsplanung vorberaten.

5.2 Kinderhaus St. Nikolaus

Die Krippe kann im kommenden Kindergartenjahr dank der im letzten Jahr ausgebauten 25 Krippenplätze alle Anmeldungen aufnehmen. Eine Änderung der Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich.

Und auch die Plätze der 3 – 6-jährigen im Kindergarten stehen in ausreichender Zahl zur Verfügung. Im Kinderhaus St. Nikolaus ist im kommenden Jahr die Nachfrage nach den Plätzen im Regelbetrieb auffallend stark, im Ganztags- und VÖ-Bereich sind die Zahlen etwas zurückgegangen. Zu beobachten ist in diesem Zusammenhang natürlich, dass das VÖ- und GT-Angebot im Kinderhaus Guggenbühl auch Bedarfe abdeckt. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Regelplätzen, die im Altbau in den Gruppen Koblode und Trolle angeboten werden, schmälern sich dort die AM-Plätze auf nur 2 Kinder. Denn AM-Kinder belegen in solchen Gruppen zwei Plätze. Jedenfalls sind die Regelplätze im St. Nikolaus aus heutiger Sicht alle belegt. Anfragen von auswärtigen Kindern konnten hier teils nicht bedient werden. Im Bereich VÖ/GT gibt es noch Kapazitäten. Die konkrete Platzzahl hängt jedoch immer von der Inanspruchnahme der GT-Plätze ab. Sind bspw. in einer Gruppe mehr als 10 Kinder für die

komplette Woche im Ganztagsbetrieb angemeldet, schmälert sich die Gruppengröße von 25 Plätzen auf 20 Plätze. Dies zur Erklärung der **-Note in der Übersicht unter Ziffer 3.

5.3 Kinderhaus Guggenbühl

Das Kinderhaus Guggenbühl ist nach den Anmeldungen komplett voll und kann mit der Betriebserlaubnis unverändert ins nächste Kindergartenjahr starten.

5.4 Hort an der Schule

Im Hort besteht laut der aktuellen Anmeldungen keine Problematik. Die Betreuung kann mit einer Hortgruppe bis 17 Uhr und einer Gruppe der flexiblen Nachmittagsbetreuung bis 14 Uhr bewerkstelligt werden. Personal und Betriebserlaubnis können bestehend fortgeführt werden.

Nach dem Vortrag von Frau Holzhofer, brachte eine Gemeinderätin das Anliegen vor, ob man den Beschlussvorschlag um die Worte „Damit wird sichergestellt, dass die, wie in den jeweiligen Konzeptionen beschrieben, bisherige Bildungsarbeit weiterhin geleistet werden kann.“ ergänzen könne. Dies vor dem Hintergrund, dass ein Elternbrief zu den nächsten Öffnungsschritten im Kinderhaus St. Nikolaus auch auf Unmut bei manchen Eltern gestoßen sei. In dem Brief wird erläutert, dass die jetzige Hol- und Bringsituation, welche da wäre, dass Eltern ihre Kinder an der Tür abgeben bzw. abholen müssen, vorerst überwiegend fortgeführt wird. Frau Hauptamtsleiterin Regina Holzhofer sagte, dass von der Konzeption aus Gründen der Pandemie abgewichen wurde. Zudem sieht der erste Schritt eine gewohnte Hol- und Bringsituation am Freitag vor, bei welcher die Eltern wieder in das Kinderhaus dürfen. Das Ziel sei jetzt die Schritt für Schritt Öffnung hin zur Normalität, welche so vom Elternbeirat unterstützt und gewollt wurde. Falls dieses Konzept auf großen Widerstand stoße, könne man immer noch alle Eltern, z. B. über die Kindergarten App, über die weiteren Öffnungsschritte befragen.

Herr Bürgermeister Henrik Wengert betonte, dass man sich auf keinen Fall von der Konzeption distanzieren wolle, aber vorerst vorsichtig vorgegangen werden sollte. Er erfragte, ob der Antrag auf den Beschlusszusatz aufrechterhalten wird. Dies verneinte die besagte Gemeinderätin.

Schließlich beschloss der Gemeinderat die Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023 bei gleichbleibenden Betriebserlaubnissen sowie gleichbleibendem Personalschlüssel.

11. Einführung von Dienstradleasing für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Owingen

Die Idee des Dienstradleasings für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird in Deutschland sowohl in Unternehmen als auch im öffentlichen Dienst immer beliebter, was sicherlich auch dem „E-Bike-Boom“ der letzten Jahre geschuldet ist. Mit Elektrofahrrädern lassen sich längere Strecken mühelos bewältigen, und zwar sowohl auf dem Weg zur Arbeit also auch in der Freizeit. Allerdings ist die Anschaffung eines E-Bikes recht kostspielig. Eine Alternative zu den hohen, grundsätzlich sofort und in einer Summe zu entrichtenden Anschaffungskosten ist es daher, ein Rad auf dem Weg der sogenannten Entgeltumwandlung über den Arbeitgeber zu leasen. Zum finanziellen Vorteil dieser Lösung hinzu kommen die gesundheitlichen und klimaschützenden Aspekte des Radfahrens.

Kommunalverwaltungen und öffentliche Betriebe können ihren Beschäftigten seit 2021 Dienstradleasing per Gehaltsumwandlung anbieten, und tatsächlich wird das auch immer

mehr genutzt. Möglich macht das der Tarifvertrag „Fahrradleasing“, der seit dem 1. März 2021 gilt.

Eine Initiative des Personalrats der Gemeinde Owingen und eine daraus erfolgte Abfrage aller potentiellen Jobrad-Nutzer hat nun gezeigt, dass durchaus Interesse an diesem Modell besteht. Insgesamt haben 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgemeldet, dass sie grundsätzlich interessiert sind.

Einen Anspruch auf das Dienstradleasing haben die Beschäftigten der Kommunen zwar nicht, die Gemeindeverwaltung Owingen steht dem Jobrad aber positiv gegenüber und begrüßt die Möglichkeit, durch die Einführung dieses Modells bei der Gemeinde Owingen einen Beitrag zur Mobilitätswende und zum Klimaschutz sowie generell zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu leisten.

Was bedeutet Dienstradleasing genau?

Beim Dienstradleasing schließt der Arbeitgeber, hier also die Gemeinde Owingen, einen Rahmenvertrag mit einer Leasing-Bank sowie einen Dienstleistungsvertrag mit einem Mobilitätsdienstleister ab. Zahlreiche Radhändler in ganz Deutschland sind mit diesen vernetzt. Die Gemeinde wiederum ist Leasingnehmer und hat auch die Leasingraten zu entrichten, überlässt das geleaste Fahrrad für die Zeit der Entgeltumwandlung aber dem Mitarbeiter zur Nutzung, und zwar für eine Leasing-Laufzeit von 36 Monaten. Im Gegenzug „holt“ sie sich die Leasingraten wieder zurück, indem sie diese dem Arbeitnehmer via Gehaltsumwandlung direkt vom Lohn abzieht.

Der Mitarbeiter entscheidet sich also dafür, einen Teil seines Gehaltsanspruchs in einen Sachbezug umzuwandeln. Das bedeutet: Arbeitnehmer tauschen einen Teil ihres Bruttogehalts gegen eine andere Leistung, zum Beispiel eben für ein vom Arbeitgeber überlassenes Fahrrad. Die monatlichen, vom Lohn einbehaltenen Leasingraten vermindern den Bruttolohn und müssen deshalb nicht wie der restliche Lohn versteuert werden. Nur die private Nutzung, der geldwerte Vorteil, muss mit 0,25 % versteuert werden. Auch die Sozialversicherungsbeiträge fallen entsprechend geringer aus.

Wie hoch sind die Leasingraten?

Anhand von Beispielsrechnungen wird aufgezeigt, dass die reine Leasingrate bei einem E-Bike, das einen Brutto-Listenpreis von 3.000 EUR hat, 80,67 EUR beträgt. Hinzu kommen im Beispielsfall noch 4,00 EUR für das optionale Inspektions-Plus-Paket. Grob gesagt beträgt die Leasingrate rund 3% des Brutto-Listenpreises. In diesem Beispielsfall übernimmt der Arbeitgeber auch das Versicherungspaket (Rundumschutz, verpflichtendes Paket „Premium“), und das würde auch die Gemeinde Owingen gerne tun.

Was sind die Vorteile vom Dienstradleasing?

Bei der Gehaltsumwandlung, auch Barlohnnumwandlung genannt, entscheidet sich der Arbeitnehmer dafür, einen Teil seines Lohns nicht in bar, sondern als Sachbezug zu beziehen. Einen Teil des monatlichen Lohns behält der Arbeitgeber ein. Die Barlohnnumwandlung schmälert also in Höhe der Leasingrate das monatliche Bruttogehalt, folglich fallen aber auch die Abzüge geringer aus. Der Arbeitnehmer zahlt bei einem geringeren Bruttoeinkommen weniger Steuern und weniger Sozialversicherungsbeiträge. Die tatsächliche (Netto-) Belastung liegt also deutlich unter der Leasingrate. Dies ist schon mal eine Ersparnis.

Nach Ablauf der 36 Monate Leasinglaufzeit kann sich der Arbeitnehmer dafür entscheiden, das Rad zu einem Restwert von derzeit 18% des Brutto-Listenpreises zu übernehmen. Auch das ist nach Aussage der Leasingfirmen vergleichsweise günstig. Zudem muss der Arbeitnehmer - anders als beim Kauf - sein Rad nicht sofort und in einer Summe bezahlen. Gegen-

über dem privaten Einkauf eines Rads beim Fahrradhändler gibt es also einen finanziellen Vorteil.

Gibt es Nachteile beim Dienstradleasing?

Das Dienstradleasing hat den Nachteil, dass durch die Gehaltsumwandlung die Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung und für das Elterngeld des Angestellten gemindert wird. Das Bruttomonatsgehalt in eine andere Dienstleistung umzuwandeln, wie eben beim Dienstradleasing, bedeutet in den drei Jahren Laufzeit also auch eine Minderung der Rente (bezogen auf die Laufzeit). Viele Gewerkschaften kritisieren das. In Summe sollten die finanziellen Vorteile des Jobrads diesen finanziellen Nachteil aber überwiegen.

Welchen (finanziellen) Aufwand hat die Gemeinde Owingen?

Abgesehen von einem gewissen Verwaltungsaufwand, den die Einführung und Pflege des Dienstradleasings mit sich bringt, hat ein Arbeitgeber grundsätzlich keinen finanziellen Aufwand. Vielmehr gibt es sogar eine gewisse Ersparnis auf Arbeitgeberseite, weil aufgrund des geringeren Bruttoeinkommens auch geringere Beiträge zur Sozialversicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abgeführt werden müssen.

Insofern steht aus Sicht der Verwaltung auch der Bezuschussung des Arbeitnehmers bzw. der Übernahme der verpflichtend abzuschließenden Basis-Versicherung „Premium“ nichts im Wege. Bei einem E-Bike, das beispielsweise einen Kaufpreis von 4.000 EUR hat, wären das 9,90 EUR netto je Monat, in 12 Monaten bzw. jährlich also rund 120 EUR netto je Arbeitnehmer bzw. bei 15 Nutzern 1.800 EUR netto insgesamt je Jahr.

Optional kann der Arbeitnehmer darüber hinaus auch noch eine Verschleißversicherung „Premium Plus“ sowie das Paket „Inspektion plus“ abschließen.

Aus dem Gemeinderat kam die Anregung, die Sperre, dass manche Arbeitnehmer nicht am Dienstradleasing teilnehmen dürfen, überdacht werden sollte, um es einer Vielzahl an Mitarbeitern anzubieten. Herr Gemeindegamster Udo Widenhorn erklärte, dass dieser Ausschluss eine Empfehlung des Dienstleisters auf Grundlage der bis jetzt gemachten Erfahrungen sei. Jedoch könne man natürlich im Einzelfall entscheiden, wie ein Leasing für solche Arbeitnehmer möglich gemacht werden könnte, z. B. über eine Zusatzvereinbarung.

Letztlich wurden folgende einstimmigen Beschlüsse gefasst:

1. Die Verwaltung wurde mit der Umsetzung der Einführung des Dienstradleasings in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister „Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG“ unter Abschluss entsprechender Verträge (Rahmen-Leasingvertrag zwischen der Gemeinde und der Hofmann Leasing GmbH, Einzel-Leasingverträge zwischen der Gemeinde und der Hofmann Leasing GmbH, Dienstleistungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Bikeleasing-Service GmbH & Co. KG) beauftragt.
2. Im Rahmen des Dienstradleasings übernimmt die Gemeinde Owingen auch die Kosten, die dem Arbeitnehmer für den verpflichtenden Abschluss der Basis-Versicherung „Premium“ entstehen würden.

12. Änderung der Friedhofsatzung zur Aufnahme der Baumbestattung auf den Friedhöfen in Owingen und Billafingen

In der Vorberatung hat sich der Gemeinderat dazu entschlossen, auf den Friedhöfen in Owingen und Billafingen eine Baumbestattung neu anzubieten. In Taisersdorf lassen es die

Flächenpotentiale auf dem Friedhof leider nicht zu. Auch die Satzungsmodalitäten wurden schon vorberaten, wobei sich hierfür zwischenzeitlich noch kleine Änderungen ergeben haben, die seitens der Verwaltung eingearbeitet worden sind.

In Billafingen wurde ein ehemaliges Grabfeld für Doppelgräber mit zwei Bäumen bepflanzt. Pro Baum können dort 12 Urnen der Reihe nach bestattet werden. Für die Nachfrage nach Wahlgräber, auf die entgegen der Vorberatung doch eingegangen werden sollte, können innenliegend je Baum weitere 12 Urnen bestattet werden. Dies kann ohne Gefährdung der Belegungssystematik angeboten werden. Aber es können eben nur 2-stellige Wahlgräber erworben werden. Der Fall der Erstbestattung ist im äußeren Ring und maximal ein weiterer Familienangehöriger (Ehegatte, Partner) kann innenliegend in direkte Nähe bestattet werden. Daher enthält der Satzungstext nun doch auch ein Urnenwahlbaumgrab.

In Owingen ließ im neuen Teil des Friedhofs eine große Freifläche die Schaffung eines solchen Baumbestattungsfelds zu, welches im Rahmen der Gesamtkonzeption Friedhof vom Gemeinderat dort festgelegt wurde. Dort sind nun 16 Bäume in einer lockeren, ungleichmäßigen Aneinanderreihung gepflanzt worden. Pro Baum sind wiederum im äußeren Ring meist 12 Urnen möglich, die der Reihe im Uhrzeigersinn pro Baum bestattet werden können. Für Partner kann wieder der innenliegende Platz im Wahlgrab gesichert werden. Zum Start werden drei Bäume „eröffnet“, von jeder Baumart (Kirsche, Esche und roter Amber) je einer. Die Verwaltung hat sich für die 12-er Belegung entschieden, weil dann ganz praktisch dem Uhrziffernblatt entsprechend belegt werden kann. Es dient einer guten Orientierung in der Praxis.

Für die Änderung der Friedhofsatzung hat die Verwaltung beigefügte Satzung vorbereitet. In § 10 sind die neuen Grabarten je als Reihen- bzw. Wahlgrab aufgenommen.

Außerdem ist der § 13 a neu einzufügen, der die zusätzliche Bestattungsart aufnimmt und näher regelt. Die Daten der verstorbenen Personen (Vorname, Name, Geburts- und Sterbedatum) werden auf einer Sammelstele pro Baum von der Gemeinde angebracht. Die Stele wird in der Gemeinderatssitzung bemustert. Auch die Thematik, dass der Friedhofsträger entscheidet, an welchen Bäumen die Bestattung beginnt wurde eingearbeitet.

Bis zur nächsten Kalkulation der Friedhofsgebühren wird für das Urnenreihenbaumgrab vorgeschlagen, analog die Gebühr des Urnenreihenrasengrabs (aktuell 650,00 EUR – Ruhezeit 20 Jahre) anzuwenden und den Beschrieb im Gebührenverzeichnis unter Nr. 2.23 um das Urnenreihenbaumgrab zu ergänzen. Für das Urnenwahlbaumgrab wird vorgeschlagen, aufgrund der zwei-Urnen-Belegung als Gebühr 750,00 EUR vorzusehen. Beim vergleichbaren Urnenwahlrasengrab sind bis zu vier Urnen erlaubt, dessen Gebühr beläuft sich auf 850,00 EUR.

Auch beim Urnenbaumgrab ist die Mahd bzw. Pflege durch den gemeindlichen Bauhof abgedeckt. Insofern rechtfertigt dies die höhere Gebühr im Vergleich zum normalen Urnengrab, wo die Pflege durch Angehörige erfolgt.

Eine Gemeinderätin fragte, wie man, als beispielsweise Partner, ein zweites Grab neben einem schon erworbenen Grab erhält. Frau Hauptamtsleiterin Regina Holzhofer erläuterte, dass für Partner der innenliegende Platz im Wahlgrab gesichert werden kann und deshalb kein weiteres Grab daneben benötigt werde.

Der Gemeinderat beschloss sodann die 1. Änderung der Friedhofsatzung und beauftragte die Verwaltung alle Vorkehrungen zu treffen, die Baumbestattung vollends vorzubereiten bzw. die Anlagen fertigzustellen. Mit deren Fertigstellung wird die Verwaltung weiterhin be-

auftragt, die Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen (am Tag darauf tritt die Satzung dann in Kraft).

13. Vergabe des gemeindeeigenen Bauplatzes Flst. Nr. 598/14 im Bebauungsplanangebot "Kreuzstraße-Süd" in Owingen

Für die Vergabe des gemeindeeigenen Grundstücks Flst.-Nr. 598/14 (Teilstück) in der Kreuzstraße wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt, bei welcher sich bis zum Ende der Abgabefrist am 31. Januar 2022 insgesamt drei Bewerber beteiligt haben.

Die Entwürfe wurden bis zur Sitzung des hierfür gegründeten Preisgerichts vom Bauamt entsprechend gesichtet und aufbereitet. Die Bewerbungen wurden dem Preisgericht in seiner Sitzung am 8. März 2022 durch Ortsbaumeister Bernhard Widenhorn in anonymisierter Form präsentiert.

In Summe handelt es sich bei allen drei Bewerbungen um sehr gute Entwürfe, wobei jede Bewerbung ein paar Vor- und Nachteile gegenüber den anderen aufzuweisen hatte. Bei der Vorstellung und Diskussion der einzelnen Punkte konnten die Mitglieder des Preisgerichts ihre Meinung zu Pro und Contra darlegen. Anschließend hatte jedes Gremiumsmitglied die Möglichkeit, zwischen einem und drei Punkten für die verschiedenen Projekte zu vergeben.

Das Ergebnis dieser Punktevergabe lautet wie folgt:

Bewerber 1	10 Punkte
Bewerber 2	20 Punkte
Bewerber 3	12 Punkte

Über das Ergebnis des Preisgerichts wurde der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. April 2022 informiert. Seitens des Preisgerichts wurde vorgeschlagen, den Bauplatz an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl zu vergeben.

Ein Preisgerichtsmitglied aus dem Gemeinderat trug vor, dass das Preisgericht sehr gut durch die Verwaltung vorbereitet wurde und die drei Bewerber sehr gute Konzepte hervorgebracht haben. Letztendlich priorisierte das Preisgericht das aus ihrer Sicht für das Ortsbild passende und dörflichste Konzept.

Schließlich vergab der Gemeinderat den Bauplatz an den Bewerber mit der höchsten Punktzahl und somit an die Jakob Fischer Bau GmbH aus Owingen.

14. Erlass einer Benutzungsordnung für das Mini-Spielfeld in Owingen

Ein wesentlicher Punkt in der Gemeindeentwicklungsplanung „Owingen 2025“ war ein „DFB-Minispielfeld“, welches als Ersatz für den Bolzplatz in der Ortsmitte zwischen dem neuen Parkplatz und dem neuen Feuerwehrgerätehaus geschaffen werden soll. Zur Realisierung dieses Projektes wurden im Zuge der Haushaltsplanberatungen 135.000,00 EUR in den Haushaltsplan 2021 aufgenommen.

Mit Beschluss vom 19. Mai 2021 vergab der Gemeinderat den Auftrag für die vorbereitenden Arbeiten zur Erstellung eines Minispielfeldes an die Firma Baugeschäft Metzger und den Auftrag für die Herstellung und Lieferung des eigentlichen Minispielfeldes (Beläge, Banden, Ballfangnetze, Tore etc.) an die Firma Polytan GmbH aus Burgheim.

Mit der Fertigstellung der Anlage wird zeitnah gerechnet. Um den Sportbetrieb so reibungslos wie möglich zu gestalten und um Belange der umliegenden Nachbarschaft zu berücksichtigen, ist es unumgänglich, eine Benutzungsordnung für das Mini-Spielfeld zu erlassen.

Der beigefügte Entwurf orientiert sich nunmehr an verschiedenen Benutzungsordnungen anderer Kommunen. Ein Auszug aus der Benutzungsordnung mit den wesentlichen „Spielregeln“ soll dann auch als Schild an der Einzäunung des Minispielfelds angebracht werden.

Ein Gemeinderat bat, dass unter § 4 Abs. 2 Nr. 3 „nicht gestattet ist das Betreten des Spielfeldes mit Fußballschuhen mit Schraubstollen“ auf Stollen im Allgemeinen abzuändern. Dem stimmte das Gremium so zu.

Eine Gemeinderätin wollte wissen, ob verschiedene Gruppen ein priorisiertes Nutzungsrecht am Mini-Spielfeld hätten, wie z. B. die Schule oder der Sportverein. Dies verneinte Herr Bürgermeister Henrik Wengert, das Mini-Spielfeld unterliegt keiner festen Belegung. Dies ist darüber hinaus auch nicht angedacht.

Nach kurzer Diskussion beschloss der Gemeinderat die Benutzungsordnung für das Mini-Spielfeld in Owingen.

15. Festsetzung von Benutzungsgebühren für das Servicezentrum im Mehrgenerationenhaus "Lebensräume für Jung und Alt"

In Kürze wird am Standort Hauptstraße 42 in Owingen des Mehrgenerationenhaus „Lebensräume für Jung und Alt“ fertiggestellt sein. Neben 25 Wohneinheiten ist dabei auch ein sogenanntes „Servicezentrum“ als zentraler Ort innerhalb der Wohnanlage entstanden, der zum einen den Bewohnern der Wohnanlage zur Verfügung steht, damit diese sich treffen und austauschen können, der zum anderen aber auch für Angebote genutzt werden kann, die von der Gemeinde oder von Dritten ausgehen.

Die Gemeinde Owingen hat dieses Servicezentrum vom Investor des Mehrgenerationenhauses erworben und dafür auch einen Zuschuss aus ELR-Mitteln in Höhe von 271.000 EUR erhalten.

Das Servicezentrum, das nicht nur von der Wohnanlage aus zugänglich ist, sondern auch von der Hauptstraße her einen separaten Zugang hat, besteht vor allem aus einem 88 m² großen Gemeinschaftsraum einschließlich Teeküche, darüber hinaus gibt es einen 28 m² großen Foyer- und Garderobebereich sowie Toiletten und ein Stuhllager. Ein 14 m² großes Büro ergänzt das Raumensemble.

Während das Büro überwiegend der Fachkraft für Gemeinwesenarbeit, die sich um die Organisation der Selbst- und Nachbarschaftshilfe kümmert, zur Verfügung steht (die Nachbarschaftshilfe und die Pflegeberatung werden dieses Büro ebenfalls beziehen), kann und soll der Gemeinschaftsraum wie oben dargestellt von den Bewohnern des Mehrgenerationenhauses, von externen Besuchern aus der Gemeinde oder aber nach entsprechender Koordination durch die Fachkraft für Gemeinwesenarbeit und die Gemeindeverwaltung von beiden gemeinsam - Stichwort lebendige Begegnung - genutzt werden.

Die Bereitstellung kommunaler Räumlichkeiten geht grundsätzlich mit der Erhebung einer Raummiete einher. Außerdem fallen im laufenden Betrieb Bewirtschaftungskosten (Wärme, Strom, Wasser, Abwasser, Müllgebühren und Reinigungskosten) für das Servicezentrum an.

Insofern sollte nun festgelegt werden, in welcher Höhe wenigstens ein Teil der anfallenden Kosten auf die Nutzung der Räumlichkeiten in Form einer Benutzungsgebühr umgelegt wird.

Dabei soll die Anzahl der unterschiedlichen Nutzungs- bzw. Gebührentatbestände schlank gehalten werden. Anders als beispielsweise in der Billafinger Neuen Gerbe braucht es nach Auffassung der Verwaltung keine Gebührenvielfalt, bei der in der Nutzung beispielsweise nach Veranstaltungen mit und ohne Bewirtung unterschieden wird.

Die Verwaltung schlägt vor, zunächst einmal folgende Benutzungsgebühren für die Nutzung des Servicezentrums zu erheben:

- a) Belegung durch Vereine / Gruppen, die für die jeweils durch sie angebotene Aktivität KEIN Entgelt verlangen, je Nutzung (das sind beispielsweise 1,5 Stunden am Abend) 10 EUR
- b) Belegung durch Vereine / Gruppen, die für die jeweils durch sie angebotene Aktivität Entgelt verlangen, je Nutzung (das sind beispielsweise 1,5 Stunden am Abend) 15 EUR
- c) Belegung durch Privatpersonen, die in der Wohnanlage leben (beispielsweise für Geburtstagsfeiern) je Nutzung 80 EUR

Bei Bedarf kann diese Gebührenstruktur jederzeit nachjustiert bzw. verfeinert werden.

Die Nutzung des Servicezentrums für Angebote, die von der Fachkraft für Gemeinwesenarbeit koordiniert werden und die ausschließlich den Bewohnern der Wohnanlage zur Verfügung stehen oder die der lebendigen Begegnung von Bewohnern der Wohnanlage und externen Besuchern dienen, bleibt grundsätzlich kostenfrei.

Herr Bürgermeister Henrik Wengert ergänzte, dass durch die Bereitstellung des Servicezentrums ein neuer Raum für Gruppen und Vereine geschaffen wurde. Dieser Raum soll zukünftig auch dafür sorgen, dass Gruppen aus den bisher genutzten Räumlichkeiten der Kindertagesstätten ins Servicezentrum ausgelagert werden.

Eine Gemeinderätin erkundigte sich, wer für die Reinigung des Raumes zuständig sei. Herr Bürgermeister Henrik Wengert erklärte, dass dies von dem Reinigungsservice der Gemeinde übernommen wird.

Auf die Frage eines Gemeinderates, ob eine Art Teeküche in dem Raum installiert wird, antwortete Herr Bürgermeister Henrik Wengert, dass dies der Fall sei.

Schließlich schloss sich der Gemeinderat im Hinblick auf die Benutzungsgebühren einstimmig dem Vorschlag der Verwaltung an.

16. Verschiedenes

Herr Bürgermeister Henrik Wengert erzählte, dass die Photovoltaikanlagen auf dem Dach des Rathauses und des Kinderhauses St. Nikolaus installiert worden sind. Im nächsten Schritt sei noch die Elektrik zu regeln, bevor dann vermutlich innerhalb der nächsten vier Wochen mit der Inbetriebnahme begonnen werden kann.